

Daniel Kettiger

Das neue Geoinformationsrecht: Gesamtkodifikation des Rechts der raumbezogenen Daten

Seit dem 1. Juli 2008 sind in der Schweiz das Geoinformationsgesetz und die zugehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft. Diese stellen eine Gesamtkodifikation des Rechts für die raumbezogenen Daten dar. Erstmals besteht auch ein allgemeiner Teil des Geoinformationsrechts. Mit dem neuen Recht sollen eine Harmonisierung von Zugang und Nutzung einerseits und eine qualitative und technische Harmonisierung andererseits erreicht werden.

Rechtsgebiet(e): Verwaltungsrecht

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger, Das neue Geoinformationsrecht: Gesamtkodifikation des Rechts der raumbezogenen Daten, in: Jusletter 27. Oktober 2008

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Entstehungsgeschichte
2. Das neue Geoinformationsrecht im Überblick
 - 2.1 Artikel 75a der Bundesverfassung
 - 2.2 Geoinformationsgesetz: vier Gesetze in einem
 - 2.3 Verordnungsrecht
 - 2.3.1 Systematik und Übersicht
 - 2.3.2 Allgemeines Geoinformationsrecht
 - 2.3.3 Landesvermessung
 - 2.3.4 Landesgeologie
 - 2.3.5 Amtliche Vermessung
 - 2.4 Noch ausstehende Ausführungsverordnungen
 - 2.4.1 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
 - 2.4.2 Neues Gebührenrecht des Bundes
3. Geltungsbereich
 - 3.1 Geltungsbereich allgemein
 - 3.2 Geobasisdatenkatalog
4. Zuständigkeiten
 - 4.1 Zuständige Stelle (Datenherrschaft)
 - 4.2 Fachstellen des Bundes
5. Harmonisierung von Zugang und Nutzung
 - 5.1 Einheitliche Zugangsordnung
 - 5.2 Gewährung von Zugang
 - 5.3 Nutzung und Nutzungsbeschränkungen
 - 5.3.1 Einwilligungserfordernis
 - 5.3.2 Arten der Nutzung
 - 5.3.3 Nutzungsbeschränkungen
 - 5.3.4 Gebühren
 - 5.3.5 Sanktionen
 - 5.4 Rechtsschutz
 - 5.5 Datenaustausch unter Behörden
6. Qualitative und technische Harmonisierung
 - 6.1 Vereinheitlichung von Bezugssystem und Bezugsrahmen
 - 6.2 Harmonisierung der Daten- und Darstellungsmodelle
 - 6.3 Weitere Aspekte der Harmonisierung
7. Umsetzung: Es gibt noch viel zu tun

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

[Rz 1] Die ersten Bestrebungen zur *Vermessung der Schweiz* und zur Schaffung eines gesamtschweizerischen Kartenwerks gehen in die Zeit vor der Gründung des Bundesstaates zurück.¹ In den Jahren 1834 bis 1837 wurde mit dem ersten

gesamtschweizerischen Triangulationsnetz der Grundstein der Landesvermessung gelegt.² Ab 1845 erschienen die ersten Blätter der neuen Schweizerkarte im Massstab 1:100'000 (sog. Dufourkarte),³ welche ab 1870 durch den Topographischen Atlas der Schweiz im Massstab 1:25'000 bzw. 1:50'000 (sog. Siegfried-Atlas) ergänzt wurden.⁴ Mit dem Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten⁵ wurde 1935 die Grundlage zur Schaffung des heutigen Landeskartenwerks⁶ geschaffen. Basierend auf ungefähr 5000 Fixpunkten entstand 1903 das erste gesamtschweizerische Fixpunktnetz der Landesvermessung (LV03). Dieses bildete für rund 100 Jahre den Bezugsrahmen für die Vermessungsarbeiten in der Schweiz. Erst 1995 entstand auf der Basis eines satellitengestützten Grundlagenetzes ein neues Fixpunktnetz (LV95), welches sich neu auf rund 210 ausgewählte Fixpunkte stützt. Die Aufgabe der *Landesvermessung* wird heute durch das *Bundesamt für Landestopografie* (swisstopo) wahrgenommen, welches als FLAG-Amt⁷ geführt wird.

[Rz 2] Ein anderer Pfeiler der Geomatik in der Schweiz ist die amtliche Vermessung. Mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁸ im Jahr 1912 wurde auch das eidgenössische Grundbuch geschaffen. Dieses beruht gemäss Art. 950 ZGB auf Plänen (Plan für das Grundbuch), die durch die amtliche Vermessung zur Verfügung zu stellen sind. Die amtliche Vermessung bildet damit neben dem Grundbuch selbst einen der beiden Eckpfeiler des schweizerischen Katasterwesens. Auch die amtliche Vermessung hat – im Gleichschritt mit der technologischen Evolution – eine erhebliche Entwicklung erlebt.⁹ Mit einer Reform der amtlichen Vermessung Mitte der 1990er-Jahre (AV93) wurde die Voraussetzung für eine qualitativ sichere und einheitliche elektronische Verarbeitung der Daten der amtlichen Vermessung geschaffen.¹⁰ Die Durchführung der amtlichen Vermessung

tg.ethz.ch/dokumente/pdf_files/SpeichWanderbar.pdf.

² Vgl. SPEICH [2003] (Fn. 1), S. 173 f.; DERS. [2004] (Fn. 1), S. 47 f.

³ Vgl. SPEICH [2004] (Fn. 1), S. 48 f.

⁴ Vgl. SPEICH [2004] (Fn. 1), S. 50 ff.

⁵ Bundesgesetz vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten (nicht mehr in Kraft).

⁶ Vgl. die Websites von swisstopo zur Kartografie und zu einzelnen Karten-Produkten.

⁷ Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) ist die Bezeichnung des NPM-Projekts der Bundesverwaltung, vgl. dazu eingehend THOMAS SÄGESSER: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), SHK, Bern 2007, zu Art. 44 RVOG, S. 402 ff.

⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210.

⁹ Zur frühen Entwicklungsgeschichte der Grundbuchpläne vgl. DANIEL SPEICH: Das Grundbuch als Grund aller Pläne – Präzision und Fiktion der Überschaubarkeit im Entstehungsprozess eines modernen Rechtsstaats, in: David Gugerli: Vermessene Landschaften; Zürich 1999, S. 137 ff., www.tg.ethz.ch/dokumente/pdf_files/Grundbuch.pdf.

¹⁰ Vgl. MEINRAD HUSER: Schweizerisches Vermessungsrecht; Freiburg 2001, S. 2 f.; vgl. auch Art. 5 ff. der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) und Art. 42 ff. der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994

¹ Vgl. STEFAN ARN/MARKUS OEHRLI: Kartengeschichte; Lehrmittel für die Schule für Gestaltung Bern und Biel; Bern 2004, S. 33; HANSUELI FELDMANN: Darstellungsformen vermessener Landschaften. Ein Überblick über die amtliche Kartographie der Schweiz im 19. Jahrhundert in: David Gugerli (Hrsg.): Vermessene Landschaften. Kulturgeschichte und technische Praxis im 19. und 20. Jahrhundert. Zürich, 1999, S. 51 ff.; DANIEL SPEICH: Berge von Papier. Die kartographische Vermessung der Schweiz in der Zeit der Bundesgründung, in: Cornelia Jöchner (Hrsg.): Politische Räume. Stadt und Land in der Frühneuzeit; Berlin 2003, S. 168 ff., www.tg.ethz.ch/dokumente/pdf_files/SpeichPAPIERBERGE.pdf; DERS.: Papierlandschaften – eine kleine Geschichte der Kartografie, in: Othmar Koechle (Hrsg.): Zürich: wanderbar; Züri-Reihe der Zürcher Kantonalbank; Zürich 2004, S. 47 ff., www.

ist Aufgabe der Kantone. Die Oberaufsicht und Oberleitung liegt bei der eidgenössischen Vermessungsdirektion, welche seit dem 1. Januar 1999 in das Bundesamt für Landestopografie integriert ist.

[Rz 3] Die rasante technische Entwicklung der letzten 20 Jahre hat zunehmend zu einer *Digitalisierung des Vermessungswesens* geführt. Heute werden nicht nur die meisten raumbezogenen Daten in elektronischer Form verwaltet, sondern immer mehr Datensätze auch im Internet angeboten. Dazu gehören nicht nur die Stadt- und Ortspläne, die heute im Internet verfügbar sind, sondern zahlreiche spezifische *Geowebdienste*, welche vom Bund,¹¹ von den Kantonen¹² und von den Gemeinden – meist kostenlos – angeboten werden. Alleine in der Bundesverwaltung liegen heute über hundert verschiedene Geodatensätze vor.

[Rz 4] Obwohl heute raumbezogene Daten nicht nur für die amtliche Vermessung und für die Herstellung des Landeskartenwerks wichtig, sondern insbesondere für die Raumentwicklung, den Umweltschutz und die Statistik unverzichtbar geworden sind, fehlte es bislang an einer Verfassungsgrundlage und an einer genügenden gesetzlichen Grundlage.¹³ Für die Landesgeologie fehlte eine gesetzliche Grundlage bislang vollständig.¹⁴

1.2 Entstehungsgeschichte

[Rz 5] Die Entstehung des neuen Geoinformationsrechts hat zwei Ausgangspunkte, einerseits die Geoinformationsstrategie des Bundes und andererseits die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA).

[Rz 6] Der Bundesrat hat schon früh die zunehmende Bedeutung von Geoinformation erkannt. Um dieser Entwicklung innerhalb der Bundesverwaltung genügend Rechnung zu tragen, hat er mit Beschluss vom 25. Februar 1998 die interdepartementale GI & GIS-Koordination (KOGIS) geschaffen. Am 15. Juni 2001 verabschiedete der Bundesrat eine *Strategie für die Geoinformation beim Bund* (Geoinformationsstrategie).¹⁵ Bereits diese Strategie umfasst die Schaffung einer «Regelung, welche den Vertrieb, den Austausch und den Zugang zu Geoinformationen erleichtert, unter Einhaltung des

Schutzes von Personendaten».¹⁶ Gleichzeitig beauftragte der Bundesrat das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), im Rahmen der Umsetzung der Geoinformationsstrategie eine nationale Geodaten-Infrastruktur (NGDI) aufzubauen. Am 16. Juni 2003 wurde dem Bundesrat ein Umsetzungskonzept¹⁷ vorgelegt. Dieses sieht als eine der Umsetzungsmassnahmen die Schaffung eines Geoinformationsgesetzes vor.¹⁸ Das nun vorliegende Gesetz und die zugehörigen Ausführungsverordnungen stellen somit ein Standbein der Geoinformationsstrategie dar.

[Rz 7] Im Rahmen der *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen* (NFA) wurde mit Art. 75a der Bundesverfassung (BV)¹⁹ eine neue Grundlage für die Gesetzgebung über die Vermessung geschaffen (vgl. nachfolgend Ziffer 2.1). Bereits im Rahmen der Botschaft zur Verfassungsvorlage wurde vorgeschlagen, ein neues *Gesetz für die amtliche Vermessung* zu schaffen und diese Verbundaufgabe damit auf eine neue, eigenständige Rechtsgrundlage zu stellen.²⁰ Das Geoinformationsgesetz war deshalb ursprünglich als Teil des Gesetzgebungspakets zur NFA (NFA-Botschaft 2) geplant, wurde dann aber wegen seiner Komplexität vom Projekt NFA abgekoppelt.

[Rz 8] In der Folge wurden sowohl der Entwurf des Geoinformationsgesetzes wie auch die Entwürfe der zugehörigen Ausführungsverordnungen in einem partizipativen Prozess unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Kantone sowie von Berufsorganisationen erarbeitet.²¹

[Rz 9] Am 6. September 2006 nahm der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis und verabschiedete den Gesetzesentwurf sowie die Botschaft²² zuhanden der eidgenössischen Räte. Das Geschäft wurde am 6. März 2007 im Nationalrat als Erstrat behandelt. Der Rat beschloss das Gesetz unverändert in der vom Bundesrat beantragten Form. Am 20. Juni 2007 beriet der Ständerat das Gesetz und beschloss bei acht Artikeln Änderungen. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) befasste sich am 4. September 2007 mit den durch den Ständerat beschlossenen Änderungen. Sechs der insgesamt acht beantragten Änderungen wurden durch die

(TVAV; SR 211.432.21).

¹¹ Vgl. z.B. ecoGIS, die Geoinformationsplattform des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), www.ecogis.admin.ch.

¹² Vgl. z.B. das Geodatenportal der KKGEO, www.kkgeo.ch/_allgemein/allgemein_d/allg_geoport_d.htm.

¹³ In diesem Sinne auch MEINRAD HUSER: *Geo-Informationsrecht*; Zürich 2005, S. 192.

¹⁴ MARKUS SPINATSCH/SILVIA HOFER: *Strategie für einen nationalen Geologischen Dienst. Bedarfsorientierte Prioritäten und Posterioritäten für die Abteilung Landesgeologie*; Bericht zuhanden des Direktors des Bundesamtes für Wasser und Geologie vom 6. Mai 2003, S. 10 f., www.m-spinatsch.ch/DownloadFiles/2003-BWG-StrategieLandesgeologie.pdf.

¹⁵ *Strategie für Geoinformation beim Bund*.

¹⁶ Vgl. Geoinformationsstrategie (Fn. 15), S. 8.

¹⁷ Umsetzungskonzept vom 16. April 2003 zur Strategie für Geoinformation beim Bund.

¹⁸ Vgl. Umsetzungskonzept (Fn. 17), S. 35 f.

¹⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

²⁰ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA), NFA-Botschaft 1, BBl 2002 2422.

²¹ Wer an der Erarbeitung des Verordnungswerkes beteiligt war kann dem erläuternden Bericht zum Verordnungswerk vom 30. Dezember 2007 (Stand Mai 2008), S. 13 f. entnommen werden.

²² Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 6. September 2006, BBl 2006 7817.

Kommission angenommen. Bei den Änderungen der Art. 15 (Gebühren) und Art. 18 (Haftung) hielt die Kommission an ihren ursprünglichen Beschlüssen fest. Der Nationalrat übernahm am 27. September 2007 die Beschlüsse seiner Kommission diskussionslos. Damit ging das Gesetz mit noch zwei Differenzen zurück an den Ständerat. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) befasste sich am 2. Oktober 2007 mit diesen Differenzen und kam zum Schluss, in diesen Punkten der Variante des Nationalrates stattzugeben. Am 3. Oktober 2007 schloss sich der Ständerat dem Nationalrat bzw. seiner Kommission diskussionslos an. Die Schlussabstimmungen zum Geoinformationsgesetz fanden am 5. Oktober 2007 statt. Der Nationalrat stimmte dem Gesetz mit 196:0 Stimmen ohne Enthaltungen, der Ständerat mit 43:0 Stimmen ebenfalls ohne Enthaltungen zu.

[Rz 10] Das Verordnungswerk wurde – soweit in der Zuständigkeit des Bundesrats – am 21. Mai 2008 beschlossen.

2. Das neue Geoinformationsrecht im Überblick

2.1 Artikel 75a der Bundesverfassung

[Rz 11] Unter dem Titel «Vermessung» wurde in Art. 75a BV eine neue Verfassungsgrundlage für raumbezogene Daten geschaffen. Art. 75a BV weist dem Bund für verschiedene Bereiche unterschiedliche Regelungszuständigkeiten zu:²³

- *Landesvermessung (Abs. 1)*: Die Landesvermessung ist Sache des Bundes. Der Bund ist nicht nur umfassend zur Gesetzgebung befugt, er ist auch für den Vollzug zuständig.
- *Amtliche Vermessung (Abs. 2)*: Der Bund ist befugt, Vorschriften über die amtliche Vermessung zu erlassen. Soweit er dies nicht tut, dürfen die Kantone ergänzende Regelungen erlassen; dies vor allem hinsichtlich der Organisation der amtlichen Vermessung.
- *Harmonisierung der Geoinformation (Abs. 3)*: Der Bund ist weiter zuständig zum Erlass von Rechtsvorschriften über die Harmonisierung der amtlichen Geoinformation. Gemeint ist hier vor allem die technische und qualitative Harmonisierung von Geodaten mit dem Ziel, den Austausch zu fördern. Wo die Kantone zum Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten zuständig sind, kann der Bund aber hinsichtlich

der kantonalen Organisation und der Gebühren keine Harmonisierung vornehmen.²⁴ Die Bundesaufgabe umfasst die Schaffung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.²⁵

[Rz 12] Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen im GeolG und in den Verordnungen beachtet werden und schränken den Gesetz- und Verordnungsgeber entsprechend ein.

2.2 Geoinformationsgesetz: vier Gesetze in einem

[Rz 13] Das Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG)²⁶ muss zwei ganz unterschiedliche Funktionen erfüllen:²⁷ Einerseits soll es den *allgemeinen Teil des Bundesrechts über Geodaten darstellen*. Soweit nicht andere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dieser allgemeine Teil des Geoinformationsgesetzes für die ganze Bundesgesetzgebung. Alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, sollen grundsätzlich diesen allgemeinen Regelungen folgen. Zum allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts gehören insbesondere die Kapitel 1, 2, 6 und 7 des Geoinformationsgesetzes.

[Rz 14] Andererseits soll das GeolG Spezialgesetz bzw. *Fachgesetz für die Landesvermessung* (Kapitel 3 GeolG), für die *Landesgeologie* (Kapitel 4 GeolG) und für die *amtliche Vermessung* (Kapitel 5 GeolG) sein, also für jene Bereiche der Geomatik, die sich mit den Vermessungsgrundlagen unseres Landes befassen und nicht Teilaspekt einer anderen Fachgesetzgebung (z.B. Umweltschutz) darstellen. Die Beschränkung auf diese drei Bereiche erfolgt einerseits aus der Sicht der Bundesverwaltung, weil es sich um Kernkompetenzen des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) handelt, welches für die «Pflege» des Geoinformationsgesetzes zuständig sein wird, und andererseits aus fachlicher Sicht, weil Kernthema hier die Geobasisdaten als solche sind.

[Rz 15] Alle anderen durch den Bund zu regelnden Anwendungsbereiche von Geobasisdaten (z.B. Lärmbelastungskataster) werden weiterhin in der jeweiligen Fachgesetzgebung geregelt (beim Beispiel des Lärmbe-

²³ Ausführlich zum unterschiedlichen Gehalt der drei Absätze von Art. 75a BV siehe DANIEL KETTIGER: Vom Grenzstein bis zu eGovernment: Das Geoinformationsgesetz in der Vernehmlassung; Jusletter 29. August 2005, Rz. 10 ff.; Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7827 f.; vgl. auch MARTIN LENDI, St. Galler Kommentar, 2. Aufl., zu Art. 75a BV, S. 1352 ff.

²⁴ Vgl. PIERRE TSCHANNEN/DANIELA WYSS: Verfassungsgrundlagen des Bundes im Bereich der Geoinformation; Rechtsgutachten vom 24. September 2004 zuhänden des Bundesamtes für Landestopografie (unveröffentlicht), S. 18.; anderer Auffassung HUSER (Fn. 13), S. 46 f.

²⁵ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7828; NFA-Botschaft 1 (Fn. 20), BBl 2002 2291, S. 2468; TSCHANNEN/WYSS (Fn. 24), S. 13.

²⁶ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007, SR 510.62 (AS 2008 2793).

²⁷ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7842 f.; DANIEL KETTIGER: Die Verordnungen als Teil einer Gesamtkodifikation, Newsletter e-geo.ch 20 6/2008, S. 4 f.

lastungskatasters im Umweltschutzgesetz,²⁸ bzw. in der Lärmschutz-Verordnung²⁹).

[Rz 16] Die Integration der *Landesgeologie* in das Geoinformationsrecht mag auf den ersten Blick erstaunen. Der überwiegende Teil der von der Landesgeologie erhobenen und bewirtschafteten Daten haben aber einen Raumbezug und stellen somit Geobasisdaten dar.³⁰ Der wachsende Nutzungsdruck auf den geologischen Untergrund sowie die gegenwärtigen Entwicklungen der Technologie und der Telematik lassen zudem erwarten, dass sich künftig die Vermessung vermehrt auch mit dem räumlichen Bereich befassen wird, der unter der Erdoberfläche liegt. Im Übrigen ordnet auch die Europäische Gemeinschaft die geologischen Daten dem Bereich der Geoinformation zu.³¹ Zu beachten gilt es, dass im Bereich der Geologie in der Schweiz eine *parallele Rechtssetzungskompetenz von Bund und Kantonen* besteht.³² Der Regalvorbehalt in der Bundesverfassung (Art. 94 Abs. 4 BV) stellt ein Indiz für die Zuständigkeit der Kantone im Bereich der staatlichen Geologie dar. Die Bundesverfassung bestätigt die historischen Grundmonopole der Kantone, zu denen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung insbesondere auch das Bergwerkregal und das Salzregal gehören.

2.3 Verordnungsrecht

2.3.1 Systematik und Übersicht

[Rz 17] Die gesetzgeberische Konzeption des Verordnungsrechts folgt grundsätzlich jener des Geoinformationsgesetzes.³³ Entsprechend dem Aufbau des Geoinformationsgesetzes kann auch das Verordnungsrecht in einen allgemeinen Teil und in Fachverordnungen zu den Bereichen Landesver-

messung, Landesgeologie und amtliche Vermessung unterteilt werden:

Fachbereich	Verordnung des Bundesrates	Technische Verordnung
Allgemeines Geoinformationsrecht	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) ³⁴	Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo) ³⁵
	Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) ³⁶	
	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (in Erarbeitung, vgl. Ziffer 2.4.1)	
Landesvermessung	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV) ³⁷	Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS) ³⁸
	Gebührenrecht des Bundes (in Erarbeitung, vgl. Ziffer 2.4.2)	
Landesgeologie	Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV) ³⁹	Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV) ⁴⁰
	Gebührenrecht des Bundes (in Erarbeitung, vgl. Ziffer 2.4.2)	

²⁸ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01.

²⁹ Art. 37 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41.

³⁰ Vgl. DANIEL KETTIGER: Rechtsgrundlagen der Landesgeologie, Kurzgutachten zu Händen des Bundesamtes für Landestopografie vom 20. Dezember 2005 (unveröffentlicht), S. 11 f.

³¹ Anhang II, Ziffer 4 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE); ABI Nr. L 108 vom 25. April 2007.

³² Vgl. KETTIGER (Fn. 30), S. 8

³³ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 14 f.

³⁴ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008, SR 510.620.

³⁵ Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo) vom 26. Mai 2008, SR 510.620.1.

³⁶ Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008, SR 510.625.

³⁷ Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV) vom 21. Mai 2008, SR 510.626.

³⁸ Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS) vom 5. Juni 2008, SR 510.626.1.

³⁹ Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV) vom 21. Mai 2008, SR 510.624.

⁴⁰ Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV) vom 5. Juni 2008, SR 510.624.1.

⁴¹ Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

⁴² Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

⁴³ Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27.

⁴⁴ Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerverordnung, GeomV) vom 21. Mai 2008, SR 211.432.261.

Amtliche Vermessung	Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) ⁴¹	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) ⁴²
	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) ⁴³	
	Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerverordnung, GeomV) ⁴⁴	

[Rz 18] Der Vorrang des allgemeinen Geoinformationsrechts auf Verordnungsstufe (GeoIV, GeoIV-swisstopo) gegenüber den Fachverordnungen wird gesetzgeberisch durch entsprechende Bestimmungen in Art. 1 Abs. 2 LVV, Art. 1a VAV sowie Art. 1 Abs. 3 LGeoIV festgehalten.

2.3.2 Allgemeines Geoinformationsrecht

[Rz 19] Wie schon im Geoinformationsgesetz wird auch auf Verordnungsstufe neu ein allgemeines Geoinformationsrecht des Bundes geschaffen. Während die wichtigeren Vorschriften in einer Verordnung des Bundesrates festgelegt werden (GeoIV), erfolgt die Regelung der technischen Fragen – gestützt auf die Subdelegationsnorm in Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 GeoIG – durch eine Verordnung des Bundesamtes (GeoIV-swisstopo).

[Rz 20] Auf die einzelnen Regelungen wird hier nicht eingegangen, da sie fast ausschliesslich der Festlegung des Geltungsbereichs (vgl. nachfolgend Ziffer 3), der Harmonisierung von Zugang und Nutzung (vgl. nachfolgend Ziffer 5) und der qualitativen und technischen Harmonisierung (vgl. nachfolgend Ziffer 6) dienen. Ein wesentlicher Regelungspunkt ist auch der Katalog der Geobasisdaten im Anhang 1 der Verordnung (Art. 3 Abs. 2 GeoIV; vgl. dazu nachfolgend Ziffer 3.2).

[Rz 21] Das bereits heute bestehende *Koordinationsorgan* für Geoinformation in der Bundesverwaltung (GKG/KOGIS) wird im allgemeinen Geoinformationsrecht (Art. 48 GeoIV) verankert, erhält den formellen Status eines Koordinationsorgans nach Art. 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)⁴⁵ und muss seine Tätigkeit künftig nicht mehr nur auf eine eher vage Kompetenzzuweisung im Organisationsrecht des Bundes⁴⁶ abstützen. Das Koordinationsor-

gan ist gegenüber der Bundesverwaltung weisungsberechtigt (Art. 48 Abs. 3 GeoIV).

[Rz 22] Die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen befand sich schon seit längerer Zeit in Revision. Ein Grund für die Verzögerungen bei der Revision war die kontrovers diskutierte Frage, ob überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage für die Regelung der geografischen Namen durch den Bund bestehe. Mit Art. 7 GeoIG wurde nun eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Recht *der geografischen Namen* (geografische Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung, Gemeindennamen, Ortschaftsnamen, Strassennamen, Stationsnamen) wurde in der Folge im Rahmen der Neukodifikation des Geoinformationsrechts umfassend überarbeitet und in der GeoNV neu geregelt.⁴⁷ Die Regelungen zu den geografischen Namen führten zu emotional geführten Debatten im Parlament.⁴⁸ Eine Folge davon ist, dass die letztinstanzliche Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Bereich der geografischen Namen nicht dem Bundesgericht, sondern dem Bundesrat zusteht (Art. 7 Abs. 2 GeoIG) – angesichts der soeben erfolgten Justizreform des Bundes eine bedauerliche Fehlleistung des Gesetzgebers.

2.3.3 Landesvermessung

[Rz 23] Für die Landesvermessung konnte mit der Landesvermessungsverordnung eine zeitgemässe rechtliche Grundlage auf Verordnungsstufe geschaffen werden, die dem Aspekt Rechnung trägt, dass die Aufgaben der Landesvermessung heute weit über die Erstellung des Landeskartenwerks hinausgehen.⁴⁹ Die Verordnung unterscheidet denn auch zwischen der geodätischen (Art. 2 ff. LVV), der topografischen (Art. 7 LVV) und der kartografischen Landesvermessung (Art. 8 LVV) sowie weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Landesgrenze (Art. 13 ff. LVV), den nationalen Atlanten (Art. 23 LVV), und den Flugaufnahmen (Art. 26 f. LVV). Die Verordnungen befassen sich zudem einerseits mit den amtlichen Leistungen und legen diese fest (Art. 20 f. LVV; Art. 7 ff. LVV-VBS). Andererseits werden – gestützt auf Art. 19 GeoIG – die gewerblichen Leistungen festgelegt, welche das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) am freien Markt erbringen darf (Art. 24 f. LVV).

2.3.4 Landesgeologie

[Rz 24] Mit der Landesgeologieverordnung erhält auch die Landesgeologie – ausgehend von Art. 27 und 28 GeoIG – eine zeitgemässe Rechtsgrundlage im Verordnungsrecht.

und Sport (OV-VBS), SR 172.214.1.

⁴⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG), SR 172.010.

⁴⁶ Art. 13 Abs. 1 Bst. c der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz

⁴⁷ Ausführlich dazu MARC NICODET, Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), Newsletter e-geo.ch 20 6/2008, S. 10 f.

⁴⁸ Die geografischen Namen gaben in beiden Räten Anlass zu Diskussionen, vgl. AB 2007 N 40 und AB 2007 S. 604.

⁴⁹ Vgl. MARTIN ROGGLI: Die Verordnung über die Landesvermessung (LVV), Newsletter e-geo.ch 20 6/2008, S. 14.

Mit Art. 2 LGeoIV werden erstmals bestimmte Begriffe, die den Untergrund betreffen, in einem Rechtserlass definiert.⁵⁰ Die Zuständigkeiten im Bereich der Landesgeologie sind zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) aufgeteilt (Art. 16 LGeoIV): Ersteres ist für die hydrogeologischen Aufgaben der Landesgeologie zuständig; alle anderen Aufgaben der Landesgeologie fallen in die Zuständigkeit des Letzteren. Neu wird für den Bereich der Landesgeologie – in Analogie zur Geoinformation allgemein (vgl. Art. 48 GeoIV) – ebenfalls ein Koordinationsorgan im Sinne von Art. 55 RVOG geschaffen (Art. 15 LGeoIV). Auch für die Landesgeologie werden die gewerblichen Leistungen im Sinne von Art. 19 GeoIG festgelegt, welche das Bundesamt für Landestopografie und die zuständige Abteilung des BAFU am Markt erbringen dürfen (Art. 11 LGeoIV).

[Rz 25] Die Eidgenössische geologische Fachkommission (EGK) erhält mit Art. 14 LGeoIV eine rechtliche Grundlage. Die Detailorganisation wird durch das VBS in der EGKV geregelt.

2.3.5 Amtliche Vermessung

[Rz 26] Die amtliche Vermessung verfügt mit der VAV und der TVAV über relativ junge und noch sehr aktuelle Rechtsgrundlagen.⁵¹ Aus diesem Grund wurden hier die bestehenden Verordnungen lediglich einer Teilrevision unterzogen, das heisst nur so weit notwendig an die Gesamtkonzeption des neuen Geoinformationsrechts sowie an das neue allgemeine Geoinformationsrecht angepasst.⁵²

[Rz 27] Vollständig neu geregelt wurde das *Berufsrecht der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer* in der Geometerverordnung, welche die bisherige Verordnung des Bundesrates⁵³ ersetzt. Es handelt sich aber nicht etwa um Bildungsrecht im engeren Sinn, sondern um polizeirechtliche Regelungen der Berufsausübung, die der Qualität der Grundbuchvermessung und damit der Rechtssicherheit und dem Konsumentenschutz dienen. Wesentlichste Änderungen sind die Neuregelung des Patenterwerbs (Art. 2 ff. GeomV) – insbesondere die Anpassung an das Bologna-System der Hochschulbildung – sowie die Schaffung eines Berufsregisters (Art. 17 ff. GeomV), ähnlich dem Berufsregister der Anwältinnen und Anwälte.

[Rz 28] Art. 45 VAV enthält neu auch verbindliche Vorschriften

für die *Vergabe von Aufträgen* im Bereich der amtlichen Vermessung. Die Verordnung legt insbesondere fest, dass Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Diese Regelung stellt eine Konkretisierung von Art. 2 Abs. 7 des Binnenmarktgesetzes⁵⁴ dar. Bei der laufenden Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die teilweise an private patentierte Ingenieur-Geometerinnen oder Geometer übertragen wird. Einerseits ist eine Kontinuität über mindestens fünf und mehr Jahre unabdingbar, um die Qualität der amtlichen Vermessung zu erhalten, die notwendige Hard- und Software-Infrastruktur abschreiben beziehungsweise auf dem neusten Stand halten und einen optimalen Kundenservice aufbauen zu können. Andererseits will der Bund aber auch, dass bei der Vergabe ein Wettbewerb stattfindet.⁵⁵ Wie und in welchem Rhythmus die Ausschreibung stattfindet, ist den Kantonen überlassen.

[Rz 29] Hinsichtlich der Bemessung der *Global- bzw. Pauschalbeiträge des Bundes* im Rahmen der Verbundaufgabe der amtlichen Vermessung wurde bereits mit der NFA-Gesetzgebung eine Rechtsgrundlage in einer Parlamentsverordnung (FVAV) geschaffen.

2.4 Noch ausstehende Ausführungsverordnungen

2.4.1 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

[Rz 30] Noch in Erarbeitung begriffen ist die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV). Die Ausführungsvorschriften zu Art. 16 ff. GeoIG gehören zum allgemeinen Geoinformationsrecht, da sich in den verschiedensten Fachgesetzgebungen Geobasisdaten finden, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden. Es ist vorgesehen, alle notwendigen Regelungen in einer Verordnung des Bundesrates zu erlassen. Soweit möglich und sinnvoll, sollen die Vorschriften der GeoIV auch auf den Kataster Anwendung finden.

[Rz 31] Der Entwurf der ÖREBKV befindet sich seit dem 19. August 2008 und noch bis zum 14. November 2008 in einer öffentlichen Anhörung der Kantone und der interessierten Kreise.⁵⁶

⁵⁰ In diesem Sinne auch CHRISTOPH BEER: Die Landesgeologie- und EKG-Verordnung (LGeoIV, EGKV) – wozu?, Newsletter e-geo.ch 20 6/2008, S. 16.

⁵¹ Ausführlich zum Recht der amtlichen Vermessung HUSER (Fn. 10).

⁵² Vgl. zur Revision der beiden Verordnungen MARKUS SINNIGER: Revision der Verordnungen über die amtliche Vermessung, Newsletter e-geo.ch 20 6/2008, S. 18.

⁵³ Verordnung vom 16. November 1994 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (ausser Kraft); in der letztgültigen Fassung vom 5. Dezember 2006 (siehe www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/docu/law.html).

⁵⁴ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM), SR 943.02.

⁵⁵ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 44.

⁵⁶ Der Verordnungsentwurf samt erläuterndem Bericht findet sich im Internet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Aufsatzes unter www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/docu/law.html.

2.4.2 Neues Gebührenrecht des Bundes

[Rz 32] Art. 15 GeolG stellt hinsichtlich der Gebühren des Bundes eine *lex specialis* zu Art. 46a RVOG dar (vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer 5.3.4). Hinsichtlich des Zugangs zu und der Nutzung von Geobasisdaten der Bundesbehörden findet somit das besondere Gebührenrecht der Geoinformationsgesetzgebung Anwendung. Das allgemeine Gebührenrecht des Bundes kommt nur zur Anwendung, wenn das Geoinformationsrecht es ausdrücklich anordnet oder keine Regelungen enthält.

[Rz 33] Die Erarbeitung eines neuen Gebührenrechts für die Landesvermessung und die Landesgeologie nimmt mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant. Um die Inkraftsetzung des neuen Geoinformationsrecht nicht zu verzögern, wurde beschlossen, das geltende Gebührenrecht befristet weiter gelten zu lassen und die neue Gebührenordnung des Bundes auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Der Bundesrat hat die bestehenden Verordnungen – gestützt auf Art. 15 Absätze 1 und 3 sowie Art. 46 Abs. 1 GeolG – entsprechend geändert und befristet.⁵⁷ Die GeolV enthält allerdings bereits die grundlegenden Tarifierungsgrundsätze (Art. 43 ff. GeolV). Diese sollen auch für die Gebührenerhebung für die Nutzung von Geodaten des Bundes in anderen Fachbereichen massgeblich sein, sofern nicht ganz auf Gebühren verzichtet wird.

[Rz 34] Wo die Kantone zum Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten zuständig sind, müssen diese die Gebühren in ihrer Gesetzgebung regeln (vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer 5.3.4). Art. 15 Abs. 2 GeolG verpflichtet Bund und Kantone, ihre Tarifierungsgrundsätze mittelfristig zu harmonisieren.

3. Geltungsbereich

3.1 Geltungsbereich allgemein

[Rz 35] Das GeolG und das zugehörige Ordnungsrecht gelten für *Geobasisdaten des Bundesrechts* (Art. 2 Abs. 1 GeolG). Damit wird der Begriff der Geobasisdaten – und insbesondere jener der Geobasisdaten des Bundesrechts – zu einem zentralen Element des neuen Geoinformationsrechts.

[Rz 36] Die Abgrenzung der Geobasisdaten von den übrigen Geodaten erfolgt über den Rechtsbezug. Der betreffende Datensatz muss sich auf einen Rechtserlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde abstützen (Art. 3 Abs. 1

Bst. c GeolG), d.h. es muss ein sachlich plausibler Bezug von einem spezifischen Datensatz zu einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) hergestellt werden können. Oft ist dieser Bezug in den geltenden Rechtserlassen nur implizit vorhanden, weil sie nur den groben Aufgabenbereich beschreiben, dem einzelne Geobasisdatensätze zugeordnet werden können. Geobasisdaten werden im Rahmen des Geoinformationsgesetzes nach Rechtsbezug und Staatsebene bzw. Datenherrschaft (vgl. dazu Ziffer 4) strukturiert.⁵⁸ In Bezug auf die *rechtliche Grundlage* gibt es folgende Ausprägungen von Geobasisdaten:

- Geobasisdaten des Bundesrechts basieren auf der Bundesgesetzgebung; die Datenherrschaft liegt auf Bundesebene, kantonaler oder kommunaler Ebene.
- Geobasisdaten des kantonalen Rechts basieren auf einem kantonalen Rechtserlass oder auf interkantonalem Recht; die Datenherrschaft liegt auf kantonaler oder kommunaler Ebene.
- Geobasisdaten des kommunalen Rechts basieren auf einem kommunalen Rechtserlass; die Datenherrschaft liegt auf kommunaler Ebene.

[Rz 37] Das Geoinformationsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sind grundsätzlich anwendbar auf Geobasisdaten des Bundesrechts. Diese werden auf Verordnungsstufe im Geobasisdatenkatalog (Anhang 1 zur GeolV) abschliessend aufgezählt. Weiter gilt das Gesetz für die übrigen Geodaten des Bundes (Art. 2 Abs. 2 GeolG). Die Bestimmungen des Gesetzes gelten zudem sinngemäss auch für geologische Daten des Bundes, dies selbst dann, wenn diese keinen Raumbezug aufweisen (Art. 2 Abs. 3 GeolG).

[Rz 38] Das Geoinformationsgesetz ist als Bundesgesetz nicht anwendbar auf Geobasisdaten des kantonalen bzw. kommunalen Rechts. Es liegt aber in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden, Regelungen aus dem Geoinformationsgesetz für ihre jeweiligen Geobasisdaten als anwendbar zu erklären.⁵⁹

3.2 Geobasisdatenkatalog

[Rz 39] Gemäss Art. 5 GeolG legt der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts in einem Katalog, dem so genannten Geobasisdatenkatalog (GBDK)⁶⁰ fest. Dieser Katalog bildet den Anhang 1 zur GeolV (siehe auch Art. 1 Abs. 2 GeolV). Der Inhalt des Geobasisdatenkataloges wird durch die Fachgesetzgebungen auf Bundesstufe bestimmt. Er ist

⁵⁷ Betroffen sind die Verordnung vom 24. Mai 1995 über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes, SR 510.622.1, die Verordnung vom 1. September 1938 betreffend die Abgabe und den Verkauf der neuen Landeskarten, SR 510.623 und die Verordnung vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV), SR 510.622, jeweils Fassung gemäss Anhang Ziffer 2 der Landesvermessungsverordnung vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008.

⁵⁸ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7843 ff.

⁵⁹ In diesem Sinne auch Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7845.

⁶⁰ Ausführlich zum Geobasisdatenkatalog ROMAN FRICK/DANIEL KETTIGER, Geobasisdaten-Katalog nach Bundesrecht, Dokumentation der Finalisierungsarbeiten, INFRAS, Bern 2006,

eindeutig durch seinen klaren Bezug zur entsprechenden Fachgesetzgebung. Und er ist vollständig, weil sich aus Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeolG ergibt, dass alle Geodaten, deren Existenz sich auf Bundesrecht abstützen lassen, Bestandteil des Geobasisdatenkataloges des Bundesrechts sein müssen. Hinsichtlich der Tatsache, dass ein aufgeführter Datensatz zu den Geobasisdaten des Bundesrechts gehört, hat der GBDK keine konstitutive Wirkung. Demgegenüber verfügt der GBDK über Spalten, deren Inhalt originär rechtsetzend ist.

[Rz 40] Nachfolgend soll eine Lesehilfe zum GBDK bereitgestellt werden:⁶¹

Bezeichnung der Spalte	Rechtscharakter
<p>Bezeichnung:</p> <p>Diese Spalte bezeichnet jeden Datensatz mit einer charakteristischen Umschreibung</p>	Nur beschreibend; oft ist die Beschreibung gegenüber jener in der Fachgesetzgebung verkürzt bzw. zusammenfassend.
<p>Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Grundlage im Bundesrecht wird mit der SR-Nr.⁶² des entsprechenden Rechtserlasses, allenfalls auch mit der Artikelnummer angegeben.</p>	Nur beschreibend.

⁶¹ Eine andere Darstellung findet sich in der Lesehilfe zum GBDK auf der Website von swisstopo in der Rubrik «Gesetzgebung» (www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/docu/law.html).

⁶² Die SR-Nr. bezeichnet die Einreihung in die Systematische Rechtssammlung des Bundes. Diese ist im Internet unter folgender Adresse in allen drei Amtssprachen abrufbar: www.admin.ch/ch/d/sr/index.html.

⁶³ Ausführlich dazu nachfolgend Ziffer 4.

⁶⁴ Art. 3 Abs. 1 Bst. f GeolG: «Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen».

⁶⁵ Zur Definition des Darstellungsdienstes siehe Art. 2 Bst. i GeolV: «Interndienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht.»

⁶⁶ Zur Definition des Download-Dienstes siehe Art. 2 Bst. j GeolV: «Interndienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatensätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht.»

<p>Zuständige Stelle:⁶³</p> <p>Die Spalte bezeichnet die zuständige Stelle im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeolG. Wenn die Zuständigkeit beim Kanton liegt, steht «Kanton» in diesen Fällen wird in eckigen Klammern die [Fachstelle des Bundes] erwähnt. Wenn nur ein Bundesamt aufgeführt ist, ist dieses gleichzeitig zuständige Stelle und Fachstelle des Bundes.</p>	<p>Die Darstellung in dieser Spalte sollte grundsätzlich mit der Fachgesetzgebung des Bundes übereinstimmen. Wo in der Fachgesetzgebung eine genaue Aufgabenzuweisung fehlt, hat sie jedoch konstitutiven bzw. originär rechtsetzenden Charakter (d.h. sie ersetzt die fehlenden Regelungen der Fachgesetzgebung).</p> <p>Die Spalte gibt verbindlich Auskunft über die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Wo in der Spalte «Kanton» steht, ist der Kanton im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeolG zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten.</p>
<p>Georeferenzdaten:</p> <p>Diese Spalte hält fest, ob es sich um Georeferenzdaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. f GeolG⁶⁴ handelt.</p>	<p>Originär rechtsetzend.</p>
<p>ÖREB Kataster:</p> <p>Datensätze, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen und Bestandteil des Katasters sind, erhalten hier eine Kennzeichnung.</p>	<p>Originär rechtsetzend.</p> <p>Diese Spalte erlangt erst mit dem Inkrafttreten der ÖREBKV Bedeutung. Die Kennzeichnungen werden erst dann zum ersten Mal eingefügt. Vorläufig ohne Bedeutung.</p>
<p>Zugangsberechtigungsstufe:</p> <p>Bezeichnet die dem Geobasisdatum zugeordnete Zugangsberechtigungsstufe (vgl. Art. 21 ff. GeolV):</p> <p>A = öffentlich zugänglich (mit Einschränkungen nach Art. 22 Abs. 2 GeolV);</p> <p>B = beschränkt öffentlich zugänglich (Art. 23 GeolV);</p> <p>C = nicht öffentlich zugänglich (Art. 24 GeolV)</p>	<p>Originär rechtsetzend und für die Rechtsanwendung verbindlich. Diese Regelung bindet auch die kantonalen oder kommunalen Vollzugsorgane.</p> <p>Die Zuweisung zur Zugangsberechtigungsstufe A bedeutet gleichzeitig immer auch, dass das bezeichnete Geobasisdatum des Bundes als Darstellungsdienst⁶⁵ angeboten werden muss (Art. 34 Abs. 1 Bst. a GeolV).</p>

<p>Download-Dienst:</p> <p>Legt fest, ob der Datensatz als Download-Dienst angeboten werden muss.⁶⁶</p>	<p>Originär rechtsetzend.</p>
<p>Identifikator:</p> <p>Jedes Geobasisdatum des Bundesrechts erhält einen fortlaufenden, eindeutigen Identifikator (Art. 49 GeoIV).</p>	<p>Rein hinweisend und ordnend. Wenn eine andere Bundesstelle oder ein Kanton auf ein Geobasisdatum des Bundesrechts verweisen will, ist der Identifikator allerdings für diese verbindlich.</p>

4. Zuständigkeiten

4.1 Zuständige Stelle (Datenherrschaft)

[Rz 41] Art. 8 Abs. 1 GeoIG regelt die *zuständige Stelle für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten* (Datenherrschaft).⁶⁷ Auf diese Zuständigkeit wird in der gesamten neuen Geoinformationsgesetzgebung immer wieder verwiesen, oft mit der Formel «die nach Artikel 8 des Geoinformationsgesetzes zuständige Stelle».

[Rz 42] Im Hinblick auf die Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG gibt es folgende Ausprägungen von Geobasisdaten:⁶⁸

- Geobasisdaten des Bundes sind Geobasisdaten des Bundesrechts mit Datenherrschaft beim Bund;
- Geobasisdaten des Kantons sind Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts mit Datenherrschaft beim Kanton;
- Geobasisdaten der Gemeinde sind Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen oder des kommunalen Rechts mit Datenherrschaft bei der Gemeinde.

[Rz 43] Wenn ein Bundesamt zuständige Stelle im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeoIG ist, so wird dieses im Anhang 1 zur GeoIV (GBDK) entsprechend bezeichnet (vgl. auch oben Ziffer 3.2). Wenn die Zuständigkeit beim Kanton liegt, so ist dies im GBDK ebenfalls entsprechend vermerkt. In diesen Fällen muss der Kanton in seinem Recht festlegen, wer innerkantonale die zuständige Stelle ist, d.h. für das Erheben, Nachführen und Verwalten der entsprechenden Geobasisdaten des Bundesrechts zuständig ist. Regelt der Kanton die innerkantonale Zuständigkeit nicht durch Rechtssatz (Gesetz oder Verordnung), so findet der zweite Satz von Art. 8 Abs. 1 GeoIG Anwendung: Die Zuständigkeit richtet sich nach der

Fachbereichszuständigkeit im Fachbereich, zu dem die entsprechenden Geodaten zuzuordnen sind (für die Daten des Lärmbelastungskatasters wäre dann vollumfänglich die kantonale Lärmfachstelle zuständig).

4.2 Fachstellen des Bundes

[Rz 44] Die im Geobasisdatenkatalog bezeichneten Fachstellen des Bundes üben hinsichtlich bestimmter Geobasisdaten des Bundesrechts koordinierende Funktionen aus. Sie geben unter anderem das verbindliche minimale Datenmodell (Art. 9 Abs. 1 GeoIV) und die Darstellungsmodelle (Art. 11 Abs. 1 GeoIV) vor.

[Rz 45] Im Geoinformationsrecht werden als «Fachstelle des Bundes» jene Bundesämter (oder deren Abteilungen) bezeichnet, die auch in der Fachgesetzgebung allgemein als Fachstelle des Bundes in diesem Bereich bezeichnet werden. Diese Stellen sind in der Regel auch für die Vorbereitung der Bundesgesetzgebung im entsprechenden Fachbereich zuständig.

5. Harmonisierung von Zugang und Nutzung

5.1 Einheitliche Zugangsordnung

[Rz 46] Der Gesetzgeber wollte mit dem neuen Geoinformationsgesetz unter anderem eine einheitliche Zugangsordnung für alle Geobasisdaten des Bundesrechts schaffen.⁶⁹ Unabhängig davon, ob die für das Erheben, Nachführen und Verwalten bestimmter Geobasisdaten zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) eine Amtsstelle des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde oder ein mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauter Privater ist, finden hinsichtlich des Zugangs zu Geobasisdaten des Bundesrechts ausschliesslich die Vorschriften des Geoinformationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen Anwendung.

[Rz 47] Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, sind Geobasisdaten des Bundesrechts öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden (Art. 10 GeoIG). Das für die Bundesverwaltung geltende *Öffentlichkeitsprinzip* findet damit auch dann Anwendung, wenn für die betreffende kantonale oder kommunale Stelle das Öffentlichkeitsprinzip noch nicht gilt und die Verwaltung dem Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt unterliegt.⁷⁰

[Rz 48] Bei Geodaten handelt es sich *üblicherweise um*

⁶⁷ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBI 2006 7817, S. 7845, Abbildung 4b.

⁶⁸ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBI 2006 7817, S. 7845.

⁶⁹ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBI 2006 7817, S. 7851 ff.

⁷⁰ Eine aktuelle Übersicht zum Öffentlichkeitsprinzip in den Kantonen findet sich bei Urs MAURER-LAMBROU: Das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung in der Schweiz, Anwaltsrevue 5/2008, S. 227 f.

Sachdaten. Wenn sich diese jedoch auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, gelten sie als *Personendaten* im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.⁷¹ In diesen Fällen finden grundsätzlich die Art. 1 bis 11, 16 bis 25, 27, 33, 36 und 37 des Datenschutzgesetzes des Bundes⁷² auf Geobasisdaten des Bundesrechts Anwendung (Art. 11 GeolG).

[Rz 49] Auf Verordnungsstufe wurde der Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts in der Geoinformationsverordnung in generell-konkreter Weise geregelt: Jeder der 174 erkennbaren Geobasisdatensätze wird im Anhang 1 der GeoIV einer Zugangsberechtigungsstufe (Art. 21 bis 24 GeoIV; vgl. auch Lesehilfe in Ziffer 3.2) zugewiesen. Der Bundesrat nimmt damit unter Vorabwägung zwischen Öffentlichkeitsprinzip einerseits und überwiegenden privaten Interessen (Datenschutz) sowie öffentlichen Interessen (z.B. innere Sicherheit) andererseits den zuständigen Stellen grundsätzlich die Entscheidung ab, ob der Zugang gewährt werden kann oder nicht.

[Rz 50] Die neue Geoinformationsgesetzgebung enthält weiter auch rechtliche Grundlagen zur Veröffentlichung von Geobasisdaten in Geodiensten. Das Gesetz ermächtigt den Bundesrat, verbindlich vorzuschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten im Internet veröffentlicht werden müssen (Art. 13 GeolG).⁷³ Grundsätzlich müssen alle Geobasisdaten mit Zugangsberechtigungsstufe A (frei zugängliche Geobasisdaten, Art. 22 GeoIV) in der Form eines Darstellungsdienstes⁷⁴ im Internet zugänglich gemacht werden (Art. 34 Abs. 1 Bst. a GeoIV). Die im Anhang 1 zur GeoIV entsprechend bezeichneten Geobasisdaten müssen zudem auch als Download-Dienst⁷⁵ angeboten werden (Art. 34 Abs. 1 Bst. b GeoIV). Art. 34 GeoIV stellt eine genügende Rechtsgrundlage zur Internetpublikation von Personendaten im Sinne von Art. 19 Abs. 3^{bis} DSG dar.

5.2 Gewährung von Zugang

[Rz 51] Der Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts sowie deren Nutzung und Weitergabe bedarf grundsätzlich einer *Einwilligung* der für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständigen Stelle (Art. 12 GeolG). Die Einwilligung kann in den im Verwaltungsrecht bekannten Formen der Verfügung oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b GeolG). Letzterer ermöglicht es, mit kommerziellen Nutzerinnen und Nutzern jeweils auf die spezifischen Bedürfnisse angepasste Regelungen zu treffen.

In den meisten Fällen wird die Einwilligung künftig allerdings durch technische Zugangskontrollen erfolgen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c GeolG), da der Zugriff auf Geobasisdaten so weit als möglich durch Geodienste (Art. 13 GeolG) bzw. anderweitig im Internet oder durch Abrufverfahren ermöglicht werden soll.⁷⁶ Solche Zugangskontrollen (auch bekannt unter der Bezeichnung Digital Right Management, DRM) können in einer Registrierung, einem Internet-Kiosk oder ähnlichem bestehen. Sie sind breiten Bevölkerungskreisen bereits von kommerziellen Angeboten im Internet bestens bekannt und gewährleisten trotz Kontrolle und Gebührenbezug einen niederschweligen Zugang zu den Daten.

[Rz 52] Art. 12 Abs. 1 GeoIV ist eine echte Kann-Vorschrift. Bei frei zugänglichen Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A (Art. 21 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 22 GeoIV) kann die zuständige Stelle, im Rahmen der übrigen Vorschriften des Geoinformationsrechts und soweit auf Nutzungsbeschränkungen und Gebühren verzichtet werden soll, auch auf ein Zugangsverfahren verzichten und die Daten in einem frei zugänglichen Geodienst kostenlos anbieten (so genannte «public domain»⁷⁷).

5.3 Nutzung und Nutzungsbeschränkungen

5.3.1 Einwilligungserfordernis

[Rz 53] Im Gegensatz zu den Staaten der Europäischen Union kennt die Schweiz keinen besonderen Schutz für Datenbanken (so genannter Schutz «sui generis» nach der EU-Datenbankrichtlinie). Dies stellt vor allem im Bereich der Geobasisdaten ein Problem dar, weil für die von staatlichen Stellen und von Privaten in deren Auftrag aufgebauten Geodatenbanken ein adäquater Schutz fehlt.⁷⁸ Die missbräuchliche Verwendung kopierter Geobasisdaten stellt dabei nicht nur ein wirtschaftliches bzw. fiskalisches Problem dar (privater Nutzen aus Daten, die mit Steuergeldern erfasst und aufbereitet worden sind). Geobasisdaten mit unklarer Herkunft können vielmehr bei der Weiterverwendung auch ein Sicherheitsproblem darstellen. Zu denken ist etwa an die Daten der Luftfahrthinderniskarte. Mit der Regelung, dass die Nutzung nur mit der Einwilligung der zuständigen Stelle von Bund, Kanton oder Gemeinde zulässig ist (Art. 12 Abs. 1 GeoIV, Art. 25 ff. GeoIV), wird für alle Geobasisdaten des Bundesrechts ein neuer, *öffentlich-rechtlicher Leistungsschutz* geschaffen. Der Einwilligungsvorbehalt soll – so der Wille des Gesetzgebers⁷⁹ – dabei nicht im Sinne der Protektion staatlicher Daten, sondern im Sinne einer *kontrollierten*,

⁷¹ HELEN HUBER: Rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten bezüglich Mobilfunkstandorte, URP/DEP 4/2008, S. 393, mit Hinweisen; Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7851 f.

⁷² Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1.

⁷³ Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation, BBl 2006 7817, S. 7854.

⁷⁴ Zur Legaldefinition des Darstellungsdienstes siehe oben Fn. 65.

⁷⁵ Zur Legaldefinition des Download-Dienstes siehe oben Fn. 66.

⁷⁶ In diesem Sinne auch Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7853.

⁷⁷ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 24 und S. 25 unten.

⁷⁸ Vgl. zur Problematik die Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7853.

⁷⁹ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7853.

rechtgleichen und wettbewerbsneutralen Nutzung der nationalen Geodateninfrastruktur Anwendung finden.

[Rz 54] Geobasisdaten des Bundesrechts bzw. ihre Darstellung in einem bestimmten Darstellungsmodell können zusätzlich die Eigenschaft eines Werkes im Sinne von Art. 2 des Urheberrechtsgesetzes⁸⁰ aufweisen und damit einen *urheberrechtlichen Schutz* geniessen. Das Urheberrechtsgesetz nennt Pläne, Karten und dreidimensionale Darstellungen ausdrücklich (Art. 2 Abs. 2 Bst. d URG) und das Bundesgericht hat hinsichtlich bestimmter Karten des Landeskartenwerks die urheberrechtliche Werkqualität in der bisherigen Praxis ausdrücklich anerkannt.⁸¹ Es ist – mit der Praxis des Bundesgerichts zum bisherigen Recht⁸² – davon auszugehen, dass die zuständige Stelle beim Vorliegen eines zusätzlichen urheberrechtlichen Schutzes über die urheberrechtlichen Konsequenzen einer Nutzung nicht gesondert nach privatrechtlichen Grundsätzen verhandeln und vertraglich bestimmen darf, sondern dass die öffentlich-rechtliche Einwilligung zur Nutzung auch eine Einwilligung im Sinne des Urheberrechts darstellt.

[Rz 55] Das Einwilligungserfordernis für die Nutzung besteht unabhängig davon, ob die betreffende Nutzerin bzw. der betreffende Nutzer gleichzeitig auch die Daten von der zuständigen Stelle bezieht oder bereits im Besitz der Daten ist (siehe dazu auch Art. 31 GeoIV). Auch bei der Änderung der Nutzungsart (vgl. unten Ziffer 5.3.2) ist grundsätzlich eine Einwilligung einzuholen.

[Rz 56] Die Einwilligung kann – mit oder ohne Auflagen – erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 25 GeoIV erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Einwilligung zur Nutzung zu verweigern. Die Einwilligung zur Nutzung muss in all jenen Fällen verweigert werden, in welchen auf Grund der Zugangsvorschriften kein Zugang gewährt werden kann (Art. 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a GeoIV); wem schon der Zugang verweigert werden muss, dem kann auch keine Einwilligung zur Nutzung erteilt werden. Letzteres gilt auch in jenen Fällen, in welchen die Anfragende Person bereits im Besitz der Daten ist (hier muss eine hypothetische Plausibilisierung der Zugangsberechtigung erfolgen). Die *Verweigerung der Einwilligung* zur Nutzung erfolgt *mit Verfügung* (Art. 26 Abs. 1 GeoIV). Scheitert die Erteilung der Einwilligung in Vertragsverhandlungen oder wird die Einwilligung mittels technischer Massnahmen verwehrt, so kann die betroffene Person eine Verfügung verlangen (Art. 26 Abs. 2 GeoIV).

[Rz 57] Die Zuständige Fachstelle des Bundes kann bestimmen, dass bei bestimmten Geobasisdaten des Bundes *generell von einer Einwilligung zu Nutzung abzusehen* ist

(Art. 25 Abs. 5 GeoIV); in diesem Fall ist die Nutzung frei (nicht zwangsläufig auch Gebührenfrei) möglich und zulässig. Diese koordinierende Anordnung ist vor allem in jenen Fachbereichen notwendig, wo völkerrechtliche Verpflichtungen oder das überwiegende Interessen an einer kohärenten Sachpolitik des Bundes einen möglichst freien und breiten Zugang zu Geoinformationen erfordern.

5.3.2 Arten der Nutzung

[Rz 58] Das neue Geoinformationsrecht unterscheidet zwischen der *Nutzung zum Eigengebrauch* und der *gewerblichen Nutzung*. Diese Unterscheidung ist teilweise bereits in Art. 15 Abs. 3 GeoIG angelegt. Der Begriff der Nutzung zum Eigengebrauch wurde in Anlehnung an Art. 19 URG definiert (Art. 2 Bst. d GeoIV) und ist gleichbedeutend mit dem gleichnamigen urheberrechtlichen Begriff (Art. 28 GeoIV).⁸³ Die künftige Praxis zur Nutzung zum Eigengebrauch von Geobasisdaten des Bundesrechts wird sich somit an der bestehenden Praxis zu Art. 19 URG orientieren können. Im Ausschlussverfahren (e contrario) gehört jede Nutzung, die nicht unter den Eigengebrauch fällt, zur gewerblichen Nutzung.⁸⁴

[Rz 59] Massgeblich ist die Unterscheidung der Nutzungsarten insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse zur Erteilung der Einwilligung (Art. 25 GeoIV) und hinsichtlich der Gebühren.

5.3.3 Nutzungsbeschränkungen

[Rz 60] Die Einwilligung zur Nutzung kann eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet werden, wenn der Verlust der Aktualität der Daten zu einer Gefährdung führen kann (Art. 25 Abs. 3 GeoIV). Eine solche Befristung ist insbesondere dort von Amtes wegen vorzunehmen, wo die mangelnde Aktualität der von der Fachgesetzgebung mit der Publikation der Geobasisdaten gewollten Absicht geradezu entgegensteht, d.h. die Aktualität der Geobasisdaten inhärenter Teil der Sachpolitik des Bundes ist (z.B. bei den Luftfahrthindernisdaten⁸⁵). Weiter kann die Einwilligung hinsichtlich Zweck, Intensität oder Dauer der Nutzung beschränkt werden, wenn die Höhe der Gebühr von diesen Faktoren abhängt (Art. 25 Abs. 4 GeoIV).

[Rz 61] Zudem enthält das Geoinformationsrecht einige Nutzungsbeschränkungen, die von Rechts wegen gelten und in jedem Fall – d.h. von allen Nutzerinnen und Nutzern – zu beachten sind: Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Vorschriften über den *Datenschutz* verantwortlich und sie sind verpflichtet, der Stelle nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG sowie dem eidgenössischen Datenschutz- und

⁸⁰ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG); SR 231.1.

⁸¹ BGE 103 Ib 324, E. 3, S. 327 f.

⁸² BGE 101 II 366, E. 4c, S. 371 f.

⁸³ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 19, mit Beispielen.

⁸⁴ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 19.

⁸⁵ Falsche Luftfahrtdaten, auf die sich Pilotinnen und Piloten verlassen und die eine nicht vorhandene Sicherheit vorgaukeln, sind gefährlicher als vollständig fehlende Luftfahrtdaten.

Öffentlichkeitsbeauftragten jederzeit Auskunft über die zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz getroffenen Massnahmen zu erteilen (Art. 29 GeoIV). Diese Vorschrift könnte mittelfristig auch dazu geeignet sein, dem Missbrauch von Adressdaten Einhalt zu gebieten, da die Gebäudeadressierungen als Teil von Postadressen Geobasisdaten des Bundesrechts darstellen (Art. 6 VAV und Art. 7 Bst. j TVAV i.V.m. Anhang 1, Identifikator 60 GeoIV). Gemäss Art. 30 GeoIV dürfen Geobasisdaten des Bundesrechts zudem nur mit *Quellenangabe* wiedergegeben werden.⁸⁶ Werden Geobasisdaten weitergegeben, so gelten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer auch für die empfangenden Dritten (Art. 31 GeoIV).

5.3.4 Gebühren

[Rz 62] Das Geoinformationsgesetz ermächtigt den Bund und die Kantone, für den Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts und deren Nutzung Gebühren zu erheben (Art. 15 Abs. 1 GeoIG). Für den Bund wird die Möglichkeit der Gebührenerhebung im Gesetz konkretisiert und der Bundesrat wird zum Erlass der detaillierten Gebührenregelungen und der Tarife ermächtigt (Art. 15 Abs. 3 GeoIG), wobei gleichzeitig die Pflicht zur Unterscheidung zwischen Nutzung zum Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung statuiert und der obere Gebührenrahmen festgelegt wird. Art. 15 GeoIG stellt – wie bereits erwähnt – hinsichtlich der *Gebühren des Bundes* eine *lex specialis* zu Art. 46a RVOG dar. Hinsichtlich des Zugangs und der Nutzung von Geobasisdaten der Bundesbehörden findet somit das besondere Gebührenrecht des Geoinformationsrechts Anwendung. Das allgemeine Gebührenrecht des Bundes kommt nur subsidiär zur Anwendung. Art. 43 ff. GeoIV enthalten allgemeine Grundsätze für die Gebührenregelungen des Bundes im Bereich von Geodaten und Geodiensten.⁸⁷ Da die Erarbeitung eines neuen Gebührenrechts länger dauert als geplant, bleiben die bisherigen Gebührevorschriften vorübergehend in Kraft (vgl. vorstehend Ziffer 2.4.2). Bereits ab Inkrafttreten des neuen Geoinformationsrechts für die gesamte Bundesverwaltung verbindlich sind aber die direkt anwendbaren Bestimmungen von Art. 47 Abs. 1 über die generelle Gebührenbefreiung.

[Rz 63] Wo die *Kantone* Datenherren im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeoIG sind, sind sie in der *Ausgestaltung des Gebührenrechts* für den Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts und für deren Nutzung frei.⁸⁸ Eine Einschränkung bildet die Verpflichtung von Bund und Kantonen, aufeinander abgestimmte Tarifierungsgrundsätze anzuwenden (Art. 15 Abs. 2 GeoIG). Das Gebührenrecht in der GeoIV und in den weiteren Verordnungen des Bundes gilt nur für die Bundes-

verwaltung.⁸⁹ Art. 15 Abs. 1 GeoIG hat für die Kantone nur deklaratorischen Charakter und genügt als solcher nicht als Rechtsgrundlage zum Gebührenbezug. Die Kantone müssen deshalb selber im kantonalen Recht genügende gebührenrechtliche Grundlagen schaffen (Objekt und Subjekt der Abgabe, Bemessungskriterien, Tarife). Angesichts der neuen Modalitäten über Zugang und Nutzung sowie angesichts der durch das neue Geoinformationsrecht des Bundes allenfalls erweiterten Formen des Zugangs und der Nutzung (z.B. Download-Dienste) empfiehlt es sich, das kantonale Gebührenrecht im Bereich Geomatik einer Überprüfung zu unterziehen.

[Rz 64] Im Bereich der *amtlichen Vermessung* können in Abweichung von den allgemeinen Tarifierungsgrundsätzen für das Ausstellen beglaubigter Auszüge auch besonders bemessene Gebühren festgelegt werden;⁹⁰ das Geoinformationsgesetz enthält hierzu eine besondere Ermächtigung an den Bundesrat (Art. 33 Abs. 2 und 3 Bst. c). Dieser hat in Art. 38 VAV festgelegt, dass für die Beglaubigung von Auszügen schweizweit eine einheitliche Gebühr erhoben wird und hat das VBS ermächtigt, den Tarif festzusetzen. Dieser beträgt für die Beglaubigung eines analogen Auszugs Fr. 50.- für das erste und Fr. 5.- für jedes weitere Exemplar (Art. 73a TVAV). Zusätzlich zur Einheitgebühr für die Beglaubigung darf für die Bereitstellung der Geobasisdaten der amtlichen Vermessung (d.h. für den zu beglaubigenden Planauszug) die Gebühr nach kantonalem Recht erhoben werden.

5.3.5 Sanktionen

[Rz 65] Werden Geobasisdaten des Bundesrechts widerrechtlich genutzt, so wird von der zuständigen Stelle das Verfahren zur *nachträglichen Erteilung der Einwilligung* von Amtes wegen durchgeführt (Art. 27 GeoIV). Ist die Einwilligung möglich, wird diese erteilt – mit den möglichen Gebührenfolgen für die Person, welche die Geobasisdaten widerrechtlich genutzt hat. Kann die nachträgliche Einwilligung nicht erteilt werden, so ordnet die zuständige Stelle – ebenfalls von Amtes wegen, das Bundesrecht lässt hier nur einen Ermessensspielraum im Rahmen der verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprüfung (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) – die Vernichtung der Daten oder die Einziehung der Datenträger bei der Nutzerin oder dem Nutzer an (Art. 33 GeoIV). Sie verfügt gemäss Art. 33 Abs. 2 GeoIV die Vernichtung oder Einziehung unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung (Art. 51 GeoIV).

[Rz 66] Das widerrechtliche Verschaffen von Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts, die widerrechtliche Nutzung von Geobasisdaten oder der Verstoss gegen Nutzungsvorschriften – namentlich gegen die Pflicht zur Quellenangabe

⁸⁶ Diese Vorschrift wurde in Anlehnung an eine ähnliche Bestimmung im Meteorologierecht erlassen, vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 26.

⁸⁷ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 29.

⁸⁸ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBI 2006 7817, S. 7855.

⁸⁹ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBI 2006 7817, S. 7855; erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 29.

⁹⁰ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBI 2006 7817, S. 7856.

– kann *strafrechtliche Folgen* nach sich ziehen (Art. 51 Abs. 1 GeoIV). Zur Strafverfolgung sind die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig (Art. 51 Abs. 2 GeoIV).

[Rz 67] Allfällige weitergehende Sanktionen gestützt auf andere Erlasse der Bundesgesetzgebung, insbesondere solche des Strafrechts, des Datenschutzrechts, des Urheberrechts und des Lauterkeitsschutzes bleiben vorbehalten.⁹¹

5.4 Rechtsschutz

[Rz 68] Belastende Verfügungen bezüglich des Zugangs und der Nutzung – einschliesslich solcher betreffend die Einziehung und Vernichtung (Art. 33 GeoIV) und solcher betreffend die Gebühren – können mit *Verwaltungsbeschwerde* angefochten werden. Gegen Verfügungen von Bundesstellen ist die Beschwerde nach Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes⁹² an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. In umstrittenen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung könnte es für das Bundesverwaltungsgericht angezeigt sein, einen Fachbericht der Koordinationsstelle (Art. 48 GeoIV bzw. Art. 15 LGeoIV) einzuholen.⁹³ Verfügungen kantonalen und kommunalen zuständiger Stellen können nach den Vorschriften des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts angefochten werden.

[Rz 69] Gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der obersten kantonalen Verwaltungsjustizbehörden ist die *Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten* gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes⁹⁴ zulässig. Angesichts der Tatsache, dass Art. 10 GeoIG grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu und auf Nutzung von Geobasisdaten des Bundesrechts gibt, dürfte ein schutzwürdiges Interesse (Art. 89 Abs. 1 BGG) und damit die Beschwerdebefugnis der Personen, denen die Einwilligung verweigert wurde, immer gegeben sein. Unabhängig von den betroffenen Personen steht das Beschwerderecht in jedem Fall auch dem VBS (als Departement der Bundesverwaltung, in dessen Zuständigkeit das Geoinformationsrechts des Bundes und dessen Koordination grundsätzlich fällt) sowie in der Regel wohl auch den im Anhang 1 zur GeoIV

bezeichneten Fachstellen des Bundes zu (Art. 89 Abs. 2 Bst. a BGG).

[Rz 70] Ein abweichender Instanzenzug besteht hinsichtlich der Festlegung geografischer Namen; für diesen Bereich der Geoinformation erklärt das Gesetz den Bundesrat als letztinstanzlich zuständig (Art. 7 Abs. 2 GeoIG). Dies betrifft insbesondere die Genehmigung der Gemeinde-, Ortschafts- und Stationsnamen. Gegen den Genehmigungsentscheid des Bundesamtes für Landestopografie bzw. des Bundesamtes für Verkehr kann Beschwerde an den Bundesrat geführt werden, welcher endgültig entscheidet (Art. 17 bzw. 32 GeoNV).

5.5 Datenaustausch unter Behörden

[Rz 71] Da die Geobasisdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben eine wesentliche Grundlage sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass ihr Austausch zwischen allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung so einfach und kostengünstig wie möglich erfolgt. Dies bedingt eine einheitliche Strategie des Datenaustausches zwischen allen öffentlichen Verwaltungen sowie einheitliche Verfahren und Datenformate.⁹⁵ Art. 14 Abs. GeoIG schreibt zu diesem Zweck vor, dass sich die Behörden des Bundes und der Kantone gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten gewähren. Auf den Datenaustausch unter Behörden finden deshalb die Vorschriften über den Zugang und die Nutzung (insbesondere der ganze 8. Abschnitt der GeoIV) grundsätzlich keine Anwendung (Art. 20 GeoIV). Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone (einschliesslich der vom Kanton beauftragten kommunalen Stellen und Privaten) bilden für sich einen *geschlossenen Kreis*, innerhalb dessen der Datenaustausch nach eigenen, *besondern Regeln* (Art. 37 ff. GeoIV) erfolgt.

[Rz 72] Die Abgeltung des Datenaustausches unter Behörden soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen in der Form der Festsetzung von Pauschalen geregelt werden (Art. 14 Abs. 3 GeoIG; Art. 42 GeoIV).⁹⁶

[Rz 73] Wenn die Behörde einen gesetzlichen Auftrag hat, gewerbliche Leistungen am Markt anzubieten (dies kommt insbesondere bei Verwaltungsstellen vor, welche nach den Grundsätzen des New Public Management geführt werden: FLAG; WOV, ...), dann gilt die Verwendung von Geobasisdaten des Bundesrechts als gewerbliche Nutzung und unterliegt den Regelungen im 8. Abschnitt der GeoIV über Zugang und Nutzung und im 11. Abschnitt der GeoIV zu den Grundsätzen für die Gebührenregelungen des Bundes (Art. 41 GeoIV).⁹⁷ Die öffentliche Verwaltung muss zur Gewährleistung der

⁹¹ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 31.

⁹² Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32.

⁹³ Bei Streitigkeiten im Bereich der Landesgeologie das Koordinationsorgan nach Art. 15 GeoIV, bei allen anderen Streitigkeiten GKG/KOGIS (Art. 48 GeoIV). Die Anhörung der zuständigen Koordinationsstelle im Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist zwar positivrechtlich nicht vorgeschrieben, aber auf Grund deren Weisungsberechtigung für die Bundesverwaltung (Art. 48 Abs. 3 GeoIV bzw. Art. 15 Abs. 3 LGeoIV) angezeigt. Andernfalls kann diese koordinierende Weisungsbefugnis im Verwaltungsbeschwerdeverfahren unterlaufen werden, was der mit der Schaffung einer einheitlichen Beschwerdeinstanz für die Bundesverwaltung gewollten Koordinationsfunktion des Bundesverwaltungsgerichts entgegensteht.

⁹⁴ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG), SR 173.110.

⁹⁵ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7854.

⁹⁶ Vgl. Botschaft zum Geoinformationsgesetz (Fn. 22), BBl 2006 7817, S. 7855.

⁹⁷ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 28.

Wettbewerbsneutralität in diesen Fällen genau gleich behandelt werden wie private Dritte.

6. Qualitative und technische Harmonisierung

6.1 Vereinheitlichung von Bezugssystem und Bezugsrahmen

[Rz 74] Zu den wesentlichen technischen Harmonisierungen, die mit dem neuen Geoinformationsrecht herbeigeführt werden sollen, zählt die Vereinheitlichung des Bezugssystems und des Bezugsrahmens für alle Geobasisdaten des Bundesrechts. Im 2. Abschnitt der Geoinformationsverordnung (Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen, Art. 4 ff. GeoIV) werden die für sämtliche Geobasisdaten des Bundesrechts geltenden Lage- und Höhenbezugssysteme (= Koordinatensysteme) und -rahmen (= praktisch nutzbare Realisierungen der Bezugssysteme, beispielsweise im Vermessungspunkte im Gelände und deren Koordinaten) verbindlich festgelegt.

[Rz 75] Der amtliche Lagebezug wurde auf das Lagebezugssystem CH1903 mit dem Lagebezugsrahmen LV03 oder das Lagebezugssystem CH1903+ mit dem Lagebezugsrahmen LV95 festgelegt (Art. 4 GeoIV); diese Bezugssysteme werden in der Bundesamtsverordnung detailliert beschrieben (Art. 2 und 3 GeoIV-swisstopo). Die meisten Geobasisdaten liegen heute noch im mehr als 100 Jahre alten System CH1903/LV03 vor, das landesweit Verzerrungen im Meterbereich aufweist. Das Aufkommen satellitengestützter Messmethoden ermöglichte die Definition des modernen, europakompatiblen Lagebezugssystems CH1903+ und den Aufbau des praktisch unverzerrten Lagebezugsrahmens LV95. Ziel ist es, *in Zukunft CH1903+/LV95 als einzigen amtlichen Lagebezug zu verwenden*.⁹⁸ Mit den nach Referenzdaten und übrigen Geobasisdaten (thematische Daten) differenzierten Übergangsfristen (Art. 53 Abs. 2) wird den noch zu tätigen Arbeiten und Investitionen für den Übergang vom alten zum neuen Bezugsrahmen Rechnung getragen (vgl. auch nachfolgend Ziffer 7).

[Rz 76] Neben anderen geodätischen Bezugssystemen sind auch weitere Bezugssysteme (wie z.B. das räumliche Basisbezugssystem RBBS aus dem Strassenbereich⁹⁹) grundsätzlich zugelassen (Art. 6 GeoIV). Die Transformation aus solchen Bezugssystemen in die amtlichen Bezugssysteme und Bezugsrahmen muss aber jederzeit gewährleistet sein (Art. 7 GeoIV).

⁹⁸ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 21.

⁹⁹ VSS-Norm 640 910.

6.2 Harmonisierung der Daten- und Darstellungsmodelle

[Rz 77] *Geodatenmodelle* sind «Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen» (Art. 3 Abs. 1 Bst. h GeoIG). Heute werden nur in wenigen Fachbereichen schweizweit einheitliche Geodatenmodelle verwendet (beispielsweise in der amtlichen Vermessung). Im Rahmen der angestrebten Harmonisierung können nun die Fachstellen des Bundes künftig minimale Datenmodelle vorgeben und darin Struktur und Detaillierungsrad der Inhalte festlegen (Art. 9 Abs. 1 GeoIV). Alle Geodatenmodelle in einem Fachbereich müssen das jeweilige minimale Geodatenmodell beinhalten.¹⁰⁰

[Rz 78] Ein minimales Geodatenmodell alleine gewährleistet den Datenaustausch noch nicht. Zusätzlich notwendig ist eine einheitliche *Beschreibungssprache*, in der das Datenmodell dargestellt wird. Das neue Geoinformationsrecht schreibt deshalb vor, dass jede Beschreibungssprache einer anerkannten technischen Norm entsprechen muss (Art. 10 Abs. 1 GeoIV), und ermächtigt das Bundesamt für Landestopografie, die allgemeine Beschreibungssprache verbindlich festzulegen (Art. 10 Abs. 2 GeoIV).¹⁰¹ Die ausschliessliche Verwendung einer anderen Beschreibungssprache für Geobasisdaten des Bundesrechts bedarf einer ausdrücklichen Regelung in einer Verordnung des Bundesrates (Art. 10 Abs. 3 GeoIV). Denkbar ist eine abweichende Regelung insbesondere dort, wo im internationalen Datenaustausch eine andere Beschreibungssprache erforderlich ist (z.B. bei Luftfahrt- oder im Bereich der Umweltinformation).

[Rz 79] *Darstellungsmodelle* sind «Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten, z.B. in Form von Karten und Plänen» (Art 3 Abs. 1 Bst. i GeoIG). Im Gegensatz zu den Geodatenmodellen ist es nicht möglich, für jeden Geobasisdatensatz ein Darstellungsmodell zu definieren.¹⁰² Falls jedoch ein Darstellungsmodell definiert wird, ist dieses klar zu beschreiben (Signaturen, Legende, Farbzuordnung, etc.). Die zuständige Fachstelle des Bundes kann zur Harmonisierung ein oder mehrere Darstellungsmodelle verbindlich vorgeben (Art. 11 GeoIV).

[Rz 80] Die Harmonisierung bezüglich Geodatenmodell, Beschreibungssprache und Darstellungsmodell wird wesentlich zum erleichterten Datenaustausch und damit zu einer vereinfachten Nutzung der Geobasisdaten des Bundesrechts beitragen können.

¹⁰⁰ Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 21.

¹⁰¹ Gemäss Art. 5 GeoIV-swisstopo entspricht die allgemeine Beschreibungssprache für Geodatenmodelle wahlweise der Norm SN 612030 (Ausgabe 1998, Vermessung und Geoinformation – INTERLIS 1 Modellierungssprache und Datentransfermethode) oder der Norm SN 612031 (Ausgabe 2006-05, Vermessung und Geoinformation – INTERLIS 2 Modellierungssprache und Datentransfermethode).

¹⁰² Vgl. erläuternder Bericht (Fn. 21), S. 22.

6.3 Weitere Aspekte der Harmonisierung

[Rz 81] Das allgemeine Geoinformationsrecht enthält weitere Vorschriften zur technischen und qualitativen Harmonisierung der Geobasisdaten des Bundesrechts. Diese betreffen insbesondere die Nachführung (Art. 12 GeoIV) und Historisierung (Art. 13 GeoIV), die nachhaltige Verfügbarkeit einschliesslich der Archivierung (Art. 14 ff. GeoIV), die Geometadaten (Art. 17 ff. GeoIV) sowie die Geodienste (Art. 34 ff. GeoIV).

Mag. rer. publ. Daniel Kettiger begleitete das Entstehen des neuen Geoinformationsrechts des Bundes als externer Berater des Bundesamtes für Landestopografie, klärte als Gutachter einzelne Rechtsfragen ab und ist Redaktor des Geoinformationsgesetzes und der Ausführungsverordnungen.

Der Aufsatz berücksichtigt die bis zum 30. September 2008 veröffentlichte Gesetzgebung und Literatur.

7. Umsetzung: Es gibt noch viel zu tun

[Rz 82] Das neue Geoinformationsrecht stellt – meist auf der Ebene der Bundesratsverordnung oder der Departementsverordnung – neue technische und qualitative Anforderungen an die Geobasisdaten des Bundesrechts. Diese können aus technischen Gründen nicht von einem Tag auf den andern realisiert werden. Der Bundesrat hat deshalb mit Beschluss vom 21. Mai 2008 das Koordinationsgremium (Art. 48 GeoIV) beauftragt, ein verbindliches Umsetzungskonzept für die Bundesverwaltung festzulegen.

[Rz 83] Für die Umsetzung dieser technischen Anforderungen in den Kantonen bestehen teilweise detaillierte *Übergangsregelungen*. Für die Umsetzung der Vorschriften der Art. 3, 8 bis 19 sowie 34 bis 36 GeoIV wird den Kantonen in Anwendung von Art. 46 Abs. 4 GeoIG eine Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung gewährt (Art. 53 Abs. 1 GeoIV). Verweist die Verordnung auf Vorgaben von Bundesbehörden oder Normen, die beim Inkrafttreten noch nicht bestehen, gilt die Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt, in welchem diese den Kantonen mitgeteilt werden. Ungeachtet dieser Übergangsbestimmungen ist gemäss Art. 46 Abs. 4 GeoIG in bestimmten Fällen eine sofortige Umsetzung der aktuellen, bereits vorhandenen technischen und qualitativen Anforderungen gefordert.

[Rz 84] Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt (Art. 53 Abs. 2 GeoIV): für den Wechsel bei den Referenzdaten bis zum 31. Dezember 2016; für den Wechsel bei den übrigen Geobasisdaten bis zum 31. Dezember 2020. Die Kantone legen für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016 für die amtliche Vermessung im gesamten Kantonsgebiet ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest (Art. 57 VAV).

[Rz 85] Es wird folglich noch einige Zeit dauern, bis die angestrebte Harmonisierung umgesetzt sein wird. Zielhorizont ist der 1. Januar 2021; ab diesem Zeitpunkt sollte die neue Geoinformationsgesetzgebung vollständig umgesetzt sein (einschliesslich des ÖREB-Katasters) und die Schweiz sollte über eine vergleichsweise einzigartige nationale Geodateninfrastruktur verfügen.

* * *